

COVID-19-Pandemie und Gemeinnützigkeit

Die Corona-Pandemie hält auch die Vereinswelt weiter fest im Griff. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003:003, ergänzt mit Schreiben vom 06.05.2020 und 26.05.2020) auch für den steuerbegünstigten Bereich Erleichterungen geschaffen. Um welche Erleichterungen es sich hierbei handelt, stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Spendenaktionen von Vereinen

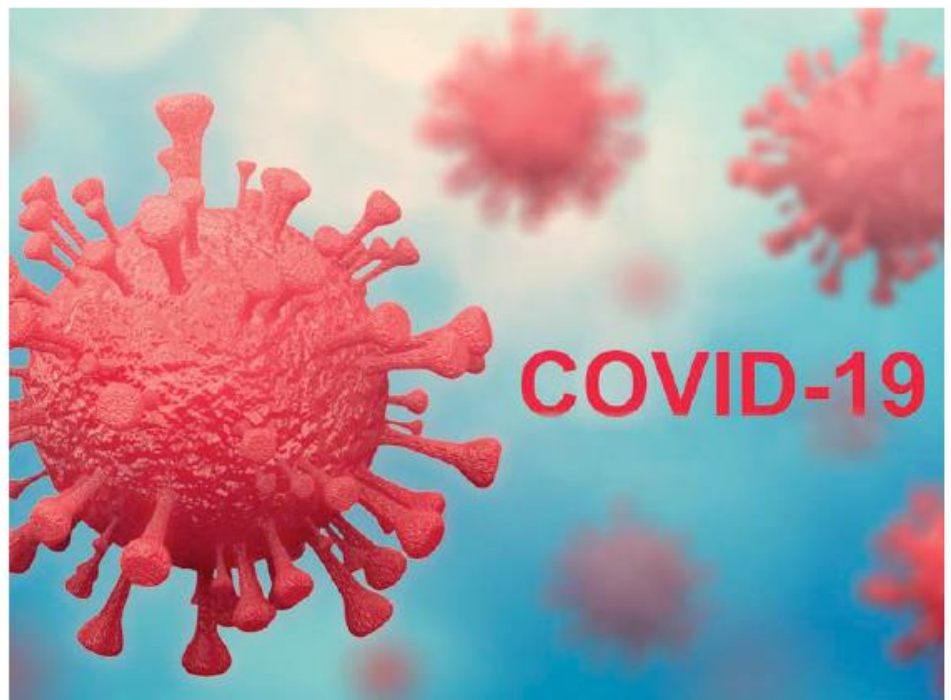
Ihr Verein kann hier Spenden sammeln und diese Spenden entweder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Zwecke verfolgt, welche im Zusammenhang mit der Corona-Hilfe stehen (mildtätige Zwecke oder die Förderung des Gesundheits- oder Wohlfahrtswesens), oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weiterleiten. **Hinweis:** Ihr Verein muss dann entsprechende Zuwendungsbestätigungen erteilen und auf die Sonderaktion in der Zuwendungsbestätigung hinweisen.

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung können schnell zum Verlust der Steuerbegünstigung führen, insbesondere, wenn diese Verluste mit Mitteln des ideellen Bereichs ausgeglichen werden. Das BMF-Schreiben sieht nun vor, dass der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Vereinen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, steuerunschädlich mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vorgenommen werden kann.

Zeitnahe Mittelverwendung

Gesetzlich vorgesehen ist, dass Sie Ihre Mittel zeitnah und somit spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet haben müssen. Stellt das Finanzamt fest, dass Sie die Mittel nicht zeitnah verwendet haben, wird es Ihnen eine angemessene



Frist zur Mittelverwendung setzen. Angesichts der derzeitigen Situation werden bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Den Vereinen wird damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt.

Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen

Auch wenn Ihre Satzung eine Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder bzw. die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulässt, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31.12.2020 steuerrechtlich unschädlich. Sie müssen sich die durch Corona bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für den Verein plausibel aus anderen Umständen ergibt. Im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeit können

auch Kleingartenvereine die Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale nutzen.

Beispiele:

- Bei entsprechender Satzungsregelung (§§ 27 Abs. 3 Satz 2, 40 BGB) können die Vorstandsmitglieder die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten.
- Die Tätigkeit eines Fachberaters kann wegen der pädagogischen Ausrichtung grundsätzlich nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein.

Diese Pauschalen werden „für die jeweilige Tätigkeit“ gezahlt. Nach Auffassung des BMF wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn diese Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist. ■

RA Michael Röcken, Bonn